



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-030 18 681-0
Fax +49 30 18 681-030 18 681-
5-0

bearbeitet von:
M5/M3

M5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Inbetriebnahme der Europäischen Registrierungsplattform ab 31. Mai
2022 im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine –
Auswirkungen auf die Arbeit der Ausländerbehörden**

Berlin, 16. Juni 2022

M5-21000/80#10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat am 4. März 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes erlassen. Eine auf Artikel 10 und Artikel 27 Absatz 1 dieser Richtlinie beruhende Europäische Registrierungsplattform (TP Plattform) nimmt seit dem 31. Mai 2022 schrittweise ihren Betrieb auf.

Die Plattform greift nicht in nationale Entscheidungsprozesse ein; sie dient lediglich dem effizienteren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachzuvollziehen und damit auch die Feststellung von möglichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen zu erleichtern.

Hierzu wird die Bundesrepublik zu den Personenkreisen, die dem vorübergehenden temporären Schutz des § 24 AufenthG unterfallen (zu Einzelheiten verweise ich insbesondere auf das Länder schreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses vom 14. April 2022, Aktenzeichen M3-21000/33#6), personenbezogene Daten nach § 91a Absatz 2 AufenthG an die Europäische Kommission übermitteln. Das BVA als Betreiber des Ausländerzentralregisters übermittelt die Daten künftig im Zuge von regelmäßigen, i. d. R. täglichen, Updates in die Plattform. Die Europäische Kommission agiert dabei auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung mit den Mitgliedsstaaten

nach Artikel 26 der Datenschutzgrundverordnung ausschließlich als Betreiber der Plattform und stellt den Mitgliedsstaaten die Daten zu Recherchezwecken zur Verfügung.

Durch einen automatisierten Abgleichmechanismus werden Doppelregistrierungen (beispielsweise im Falle von Registrierungen in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten) innerhalb der Plattform erkannt und für die betroffenen Mitgliedstaaten sichtbar gemacht. Dabei ist sowohl der Fall, dass eine temporären Schutz genießende Person aus einem anderen Mitgliedstaat *nach Deutschland* einreist, als auch, dass eine dem temporären Schutz unterfallende Person die Bundesrepublik *verlässt*, von praktischer Relevanz für die Arbeit der Ausländerbehörden:

- Die zuständige Ausländerbehörde wird von der vom BAMF betriebenen nationalen Kopfstelle über Treffer informiert. Die Ausländerbehörde muss hierzu nicht selbst tätig werden.
- Die zuständige Ausländerbehörde meldet dann der nationalen Kopfstelle zurück, ob ein AZR-Eintrag geändert wurde und ggf. welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Eine Rückmeldung an die nationale Kopfstelle ist in jedem Fall erforderlich.
- Anschließend markiert die nationale Kopfstelle den Datensatz mit den personenbezogenen Daten als „inactive“ in der Europäischen Registrierungsplattform, um bei zukünftigen Abgleichen keine erneuten Treffer zu generieren.

Seitens der KOM werden derzeit Guidelines im Hinblick auf die Europäische Registrierungsplattform und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen erarbeitet. Auf nationaler Ebene befasst sich eine innerministerielle Arbeitsgruppe zwischen AA, BMAS und BMI mit den sich aus den Treffern ergebenden aufenthalts- und leistungsrechtlichen Fragen. Über die Ergebnisse werde ich Sie in einem gesonderten Schreiben zeitnah informieren.

Ich bitte, den Inhalt dieses Schreibens den Ausländerbehörden auf geeignetem Wege zur Kenntnis zu geben.

Für Fragen steht Ihnen das Referat M 5 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.

Dr. Gregor Kutzschbach

Referatsleiter M 5